

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Erneuertes und geschärftes

35

EDICT

Daß die

Fremden Bettler

Und

Sandstreicher

von Stund an das Land räumen,

Die

Einheimischen Bettler

aber nach den

Angewiesenen Orten

sich sofort begeben sollen.

De Dato Berlin / den 25. Februar. 1731.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.



**S**eine Königl. Majestät  
in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/ haben bereits verschiedentlich, und noch unterm 20. Dec. 1727.

aufs nachdrücklichste befohlen und geordnet, daß keine Bettler und Vagabonden bey Strafe der Festung in Dero Landen sich aufhalten und betreten lassen, sondern selbige, und zwar die fremden gänzlich räumen, die einheimisch: n aber an den Ort ihrer Heymath, wo sie geböhren, oder doch einige Jahre gewohnet, oder sich sonst genähret haben, begeben solten, massen wegen derer selbigen Unterhaltung und Versorgung alle diensame Veranstellungen gemacht worden.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät haben aber aus den zeithero eingelauffenen Nachrichten höchst mißfällig vernehmen müssen, daß solchen ergangenen und vielfältig wiederholten heilsamen Verordnungen gar schlecht nachgelebet werde, und die Bettler, Vagabonden und ander gottlohes Gesindel sich häufig in Dero Landen wieder eingefunden, Brandstiftungen angerichtet, grosse Diebståle und grausame Mordthaten verübet: Daher Seine Königl. Majestät aus Landesväterlicher Vorsorge, um Dero Lande und getreue Unterthanen für dergleichen gottlohes Gesindel und Landstreicher in Sicherheit zu setzen, nicht allein am 28. Januar. a. c. zu deren Aufhebung eine General-Visitation halten lassen, sondern finden auch überdem nöthig, die wegen der herumstreichenden Bettler publicirte Edicta nochmahlen zu renoviren und zu verschärfen. Wie dann Seine Königl. Majestät abermahlen auf das nachdrücklichste befehlen, setzen und verordnen,

I. Daß von Stund an alle ausländische und fremde Bettler männ- und weiblichen Geschlechts alle Dero Lande gänzlich räumen die einheimischen aber nach den Orten, wo sie geböhren, oder wo sie sich sonst genähret und aufgehalten haben, begeben sollen; Gestalten alle diejenigen, so bey der wieder vorzunehmenden und von Zeit zu Zeit zu wiederholenden General-Visitation, und so oft es sonst ist, im Lande angetroffen werden, nach einem vorhergegangenen kurzen Verhör ohne einigen Pardon, und zwar die Mannsleute, so zum erstenmahl als Bettler, Landstreicher oder Vagabonden betroffen werden, Sechs Monate  
nach

nach der Festung in die Karre, die Weibsstücken aber in die Spinn-Zucht- und Arbeits-Häuser gebracht, mit Wasser und Brod gespeiset, und als solchem liederlichen Volck gebühret, mit der Schärfe tractiret werden sollen.

II. Diejenigen aber, so nach dieser ausgestandenen Strafe der Karre und des Spinnhauses zum andernmahl auf Bettelleyen, Landstreichern oder sonst auf liederlichem faulen Leben betroffen werden, dieselben sollen wenigstens auf Drey Jahr zur respectiven Festungs- und Zucht-Haus-Arbeit gebracht und angehalten werden.

III. Diejenigen aber, so aufs neue und zum drittenmahl auf Bettelleyen und Landstreichern betreten werden, sollen als incorrigible böse Menschen in die respective Festungen, Zucht- und Spinn-Häuser auf Zeit Lebens gebracht werden.

IV. Solten sich auch unter den aufzugreifenden Landstreichern, Bettlern und Vagabonden einige finden, welche besonderer Verbrechen und Laster überfühet werden können; So ist wieder dieselben als Criminelle und Delinquenten nach der Schärfe, der Criminal-Ordnung gemäß, auf das prompteste zu verfahren.

V. Den fremden Abgebrannten und Vertriebenen, welche gang glaubte Pässe haben, sollen zu Einsamlung der Almosen gewisse Personen zugegeben werden; Es müssen aber selbige sogleich, wann solches geschehen, das Land räumen, und bey harter Strafe sich nicht untersehen wieder herein zu kommen.

VI. Die abgedanckten Soldaten, so nicht im Lande zu Hause gehören, auch gar nicht mehr in Diensten stehen, und auf Bettelleyen und übeln Wegen betroffen werden, sollen ebenfals gleich andern fremden Bettlern tractiret, und das erstemahl auf 6. Monat, das zweytemahl auf 3. Jahr, und das drittemahl auf ewig zur Festung gebracht werden.

VII. Mit den Glückstöpfern und Riemenstechern soll es gleichergestalt wie mit den Vagabonden gehalten, und vorgeschriebener massen, wann sie zum erstemahl betroffen werden, auf 6. Monate, zum zweytemahl auf drey Jahr, zum drittemahl aber auf ewig zur Festungs-Arbeit gelieferet werden; Es sey dann, daß sie solcherwegen ein besonderes richtiges Privilegium in Händen hätten und produciren könnten, worüber dann schleunig berichtet werden und deshalb speciale Verordnung ergehen soll.

VIII. Einheimische Bettler und herum vagirende müssen, wie bereits oben sub No. I. angeführet worden, nach dem Ort ihrer Heymath, wo sie gebohren, oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, sich hinzugeben; Gestalt denn zu deren Annehmung und nöthigen Verpflegung das gehörig bereits verfügt worden.

IX. Und weiln Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst berichtet worden, daß den vielfältig ergangenen Befordnungen wegen Aufhebung solcher Bettler und Vagabonden sowohl von den Obrigkeiten als Gemeinden in den Dörfern nicht mit genugamen Ernst und Nachdruck nachgelebet worden, sondern wenn solches in den Grenz-Dörfern versäümet oder übersehen, und das liederliche Gesindel sich einmahl in Dero Lande eingeschlichen, die Aufhebung in den übrigen Dörfern gleichfals nachgelassen, unter dem Vorwand, daß solches auf den Grenzen hauptsächlich beobachtet werden

den sollen: So haben Seine Königliche Majestät, um diesem Unwesen vorzu-  
kommen, allergnädigst nöthig befunden, hiemit zu verordnen, daß alle diejeni-  
gen Dörfer, durch deren Nachlässigkeit und Versäumniß ein Bettler oder Vaga-  
bond an den Grenz-Orten nicht aufgegriffen worden, davor Vier Rthlr.  
Strafe erlegen, welche hiernächst denenjenigen, so selbige nachhero aufgeho-  
ben haben, zufließen sollen.

X. Damit auch solche des Landes Säuberung von allen obgedachten  
Leuten desto verlässiger beständig geschehen möge, so wird allen Land-Rä-  
then zugleich hiemit frey gegeben, auch ausser den General-Visitationen,  
wann und so oft sie es pflichtmäßig nöthig finden, eine besondere Visitation  
in ihren Creisen zu veranlassen, und zu deren gehörigen Bewürkung das for-  
dersamste zu veranstalten, auch mit ihren Benachbarten darüber sich zu ver-  
sehen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Magistraten,  
Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern  
hiemit in Gnaden und zugleich ernstlich, diejem wiederboleten und geschärfren  
Edict gehörig nachzuleben, und dahin zu sehen, daß alle fremde Bettler, Va-  
gabonden und Landstreicher sich bey Vermeidung obgedachter unnachbleib-  
licher schwerer Leibes-Strafe retiriren und das Land räumen, die einheimischen  
aber sich nach dem Orte ihrer Heymath, oder wo sie vorhin gewesen, hinbege-  
hen, und allda ihren Lebens-Unterhalt suchen, als wovor durch die gemachten  
Anstalten und Berordnungen zureichlich gesorget ist.

Und damit dieses überall zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll die-  
ses erneuerte und geschärfte Edict aller Orten an Kirchen, Rathhäusern, Tho-  
ren, Wirtshäusern, Krügen und andern öffentlichen Orten angeschlagen,  
auch von den Cantzeln alle Quarrale abgelesen, und solchergestalt jedermännig-  
lich auf das verlässigste bekannt gemacht werden, um sich vor die schweren  
Strafen und für Unglück zu hüten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift  
und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25sten  
Februar. 1731.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, J. v. Görne, H. D. v. Biereck, J. M. v. Diebahn.

823 745 (A)



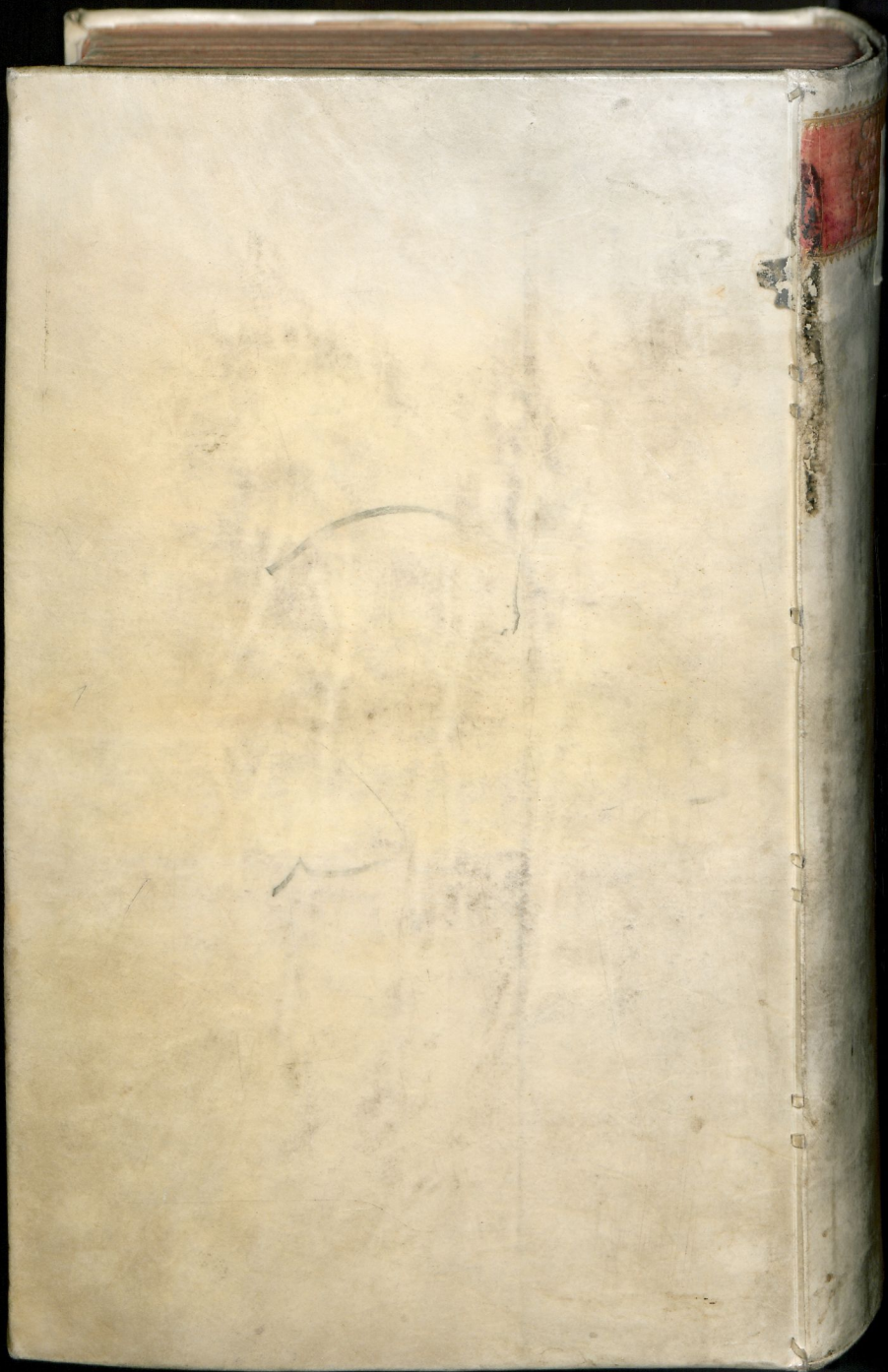
~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retros

Witz 1018





Erneuertes und geschärftes

**EDICT**

Daß die

Fremden Bettler

Und

Landstreicher

Stund an das Land räumen,

Die

heimischen Bettler

aber nach den

angewiesenen Orten

sich sofort begeben sollen.

o Berlin / den 25. Februar. 1731.

**B E R L I N,**

dem Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.

25.

